

Oberstufe: Teilnahme am Unterricht

Beurlaubung, Entschuldigung

Gemäß § 43 des Schulgesetzes sind

„Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen“

In Satz (2) ist das Entschuldigungsverfahren beschrieben. *„Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“*

Satz (3) des § 43 Schulgesetz bezieht sich auf Beurlaubungen. *„Der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.“*

Damit sowohl die Sicherung der Schulpflicht als auch die Aufsichtspflicht von der Schule geleistet werden können, ist die ständige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern durch gegenseitige rechtzeitige Information erforderlich.

Notwendig ist dazu die sofortige telefonische oder persönliche Krankmeldung bereits vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat, bei nicht volljährigen SchülerInnen erfolgt dies durch die Eltern.

SchülerInnen, die im Laufe des Schultages erkranken, müssen sich bei der Fachlehrerin / bei dem Fachlehrer des aktuellen bzw. folgenden Unterrichts (bei Abmeldungen in den Pausen) krankmelden und erhalten eine Unterschrift auf dem Entschuldigungsformular, anschließend stellen sie sich im Sekretariat vor. Das Sekretariat erfasst die Meldungen und gibt sie an die Beratungslehrer weiter.

Voraussetzung für eine Entschuldigung der Fehlzeiten ist diese Krankmeldung. Nach Rückkehr in den Unterricht informieren die Eltern mit Hilfe des Entschuldigungsformulars die Schule über den Grund des Fehlens. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Schule über den persönlichen Kontakt konkrete Angaben einfordert.

Anträge für Beurlaubungen von SchülerInnen sind immer schriftlich im Voraus an die Schule zu richten, wenn das Fehlen vorhersehbar ist, (z. B. bei speziellen Arztterminen/Sonderurlaub bei kirchlichen Familienfesten/ Teilnahme an Sportveranstaltungen/Führerscheinprüfungen u.Ä). Beurlaubungen für bis zu drei Tage können vom Beratungslehrer ausgesprochen werden.

Längere Beurlaubungen sowie solche in Zusammenhang mit Ferien sind direkt schriftlich an den Schulleiter zu richten; sinnvoll ist es, im persönlichen Gespräch die Hintergründe zu klären und möglichst schriftlich zu belegen. Die schriftliche Urlaubsbewilligung sollte mitgeführt werden, da in einigen Städten und an Flughäfen auch die Ordnungsämter Kontrollen durchführen. Beurlaubungen werden in der Oberstufe wie entschuldigte Fehlzeiten behandelt.

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

Als Schülerin bzw. Schüler der Oberstufe sind Sie unabhängig von Ihrem Alter weiterhin verpflichtet, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (vgl. § 43 Abs. 1 SchulG). Sollten Sie am Unterricht nicht teilnehmen können, müssen Sie sich an das nachfolgende Entschuldigungsverfahren (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG) halten.

1. Nicht vorhersehbares Fehlen (z.B. Krankheit):

- a) Ihre Eltern oder bei Volljährigkeit Sie selbst informieren noch **am ersten Tag vor Unterrichtsbeginn** das Sekretariat über Ihre Abwesenheit. (Das geht telefonisch oder per Fax oder auch durch persönliche Vorsprache.) Das Sekretariat informiert dann Ihre Stufenleitung.
- b) Sollten Sie längere Zeit fehlen, legen Sie spätestens zum dritten Fehltag eine Zwischenmeldung bzw. ein ärztliches Attest / eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vor. (Das geht auch per Fax oder E-Mail.)
- c) Die Kontaktaufnahme per Anruf, Fax oder persönlicher Vorsprache ist die Voraussetzung für Ihre Entschuldigung. Entschuldigungsformulare ohne eine vorhergehende entsprechende Meldung (oder eine Beurlaubung) werden i.d.R. nicht akzeptiert. Eine SMS, E-Mail oder sonstige Benachrichtigung durch Freunde zur Weitergabe an Lehrkräfte reicht selbstverständlich nicht aus.

- d) Bevor Sie in die Schule zurückkehren, füllen Sie das Entschuldigungsformular aus und lassen es von Ihren Eltern unterschreiben. Nur wenn Sie volljährig sind, dürfen Sie es selbst unterschreiben. Das ausgefüllte Entschuldigungsformular legen Sie dann umgehend (**spätestens innerhalb einer Woche!!!**) zuerst Ihren Beratungslehrern vor, die über die Anerkennung der Entschuldigung entscheiden, ehe sie es allen Lehrerinnen und Lehrern vorlegen, bei denen Sie Unterricht versäumt haben. Die Fachlehrer/innen entschuldigen Ihre Abwesenheit durch Eintrag auf dem Entschuldigungsformular und in den Kursheften. Die Unterschriften Ihrer FachlehrerInnen sind **spätestens innerhalb von weiteren 7 Tagen** einzuholen.
- e) **Sie selber sind für die Einhaltung des Entschuldigungsverfahrens und der Fristen verantwortlich!**
Bei Nichtbeachtung der Vorgaben und Fristen, gelten diese versäumten Stunden als unentschuldigt.

Anmerkung: Ist langfristiges Fehlen entschuldigt, so können die Fachlehrer Feststellungsprüfungen ansetzen, um eine Beurteilungsgrundlage besonders in der sonstigen Mitarbeit zu haben.

2. Erkrankung im Laufe eines Schultages:

SchülerInnen, die im Laufe des Schultages erkranken, müssen sich bei der Fachlehrerin/bei dem Fachlehrer des aktuellen bzw. des folgenden Unterrichts krankmelden, eine Unterschrift auf dem Entschuldigungsformular einholen und sich anschließend im Sekretariat abmelden. Das Sekretariat erfasst die Meldungen und gibt sie an die Beratungslehrer weiter. Das Entschuldigungsverfahren läuft dann wie unter 1 d) beschrieben ab.

3. Beurlaubungen für vorhersehbares Fehlen (z.B. Familienangelegenheiten, Bewerbungsgespräche, Führerscheinprüfung etc.) **grundsätzlich gilt → Klausuren haben Vorrang vor außerschulischen Terminen:**

- Sie stellen spätestens eine Woche vor dem Termin einen Antrag auf Beurlaubung, möglichst mit einem schriftlichen Beleg des Termins. Bei Beurlaubungen bis zu drei Tagen reicht ein formloser Antrag bei der Stufenleitung, bei darüber hinausgehenden Beurlaubungen ist der Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
- Sie bekommen eine schriftliche Mitteilung auf Ihren Antrag. Wenn Ihr Antrag genehmigt wurde, ist die Voraussetzung für eine Entschuldigung erfüllt.
- Sie heften die Genehmigung Ihrer Beurlaubung an das Entschuldigungsformular und lassen sich bei Ihrer Rückkehr, wie in 1d) beschrieben, von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern entschuldigen.
- Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien besteht ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung (vgl. BASS 12-52 Nr. 21).

4. Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Klausuren:

Informieren Sie Ihre Fachlehrer/innen rechtzeitig über die Teilnahme an Schulveranstaltungen bzw. Klausuren, damit die versäumten Stunden nicht als Fehlstunden gewertet werden. Trotzdem ist hierzu das Entschuldigungsformular auszufüllen und mit dem Buchstaben „S“ zu markieren sowie das Abzeichnen durch die Fachlehrer sicher zu stellen.

besondere Hinweise:

1. Fehlen an Klausurterminen:

- Die Klausurtermine sind frühzeitig bekannt. Wird die Klausur durch Krankheit verpasst, müssen Sie
 - vor Beginn des Unterrichts im Sekretariat anrufen** und sich krankmelden (das müssen Ihre Eltern für Sie tun, sofern Sie nicht volljährig sind);
 - sich ärztlich untersuchen** und sich Ihre Schulunfähigkeit bescheinigen lassen (Sie brauchen also eine **Schulunfähigkeitsbescheinigung**, die ist kostenlos im Gegensatz zu einem kostenpflichtigen Attest.); Eine Bescheinigung der Sprechstundenhilfe, dass man zu einem Zeitpunkt die Praxis aufgesucht hat, wird nicht anerkannt.
 - die Schulunfähigkeitsbescheinigung ist bei Rückkehr in die Schule **unverzüglich zum nächsten Entschuldigungstermin der Stufenleitung vorlegen**;
 - Das weitere Entschuldigungsverfahren läuft dann wie unter 1 d) beschrieben ab.
- Es wird nur ein Nachschreibtermin für Schülerinnen und Schüler angesetzt, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen gefehlt haben.
- Ohne den Anruf und ohne eine rechtzeitig eingereichte Schulunfähigkeitsbescheinigung wird die Schule keinen Nachschreibtermin ansetzen. Alle anderen Klausurversäumnisse zählen als nicht erbrachte Leistung.

2. Arztbesuche:

- Arzttermine sind i.d.R. kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Klausuren oder Nachschreibterminen.
- Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare Untersuchungen** durchgeführt werden müssen oder es sich um eine akute Erkrankung handelt.
- Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren ab wie oben beschrieben.

3. Fehlen in den Stunden unmittelbar vor oder nach einer Klausur:

Ein Erscheinen am Unterrichtstag nur zur Klausur kann nur nach Rücksprache mit der Stufenleitung akzeptiert werden. Ansonsten gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.

4. **Fehlen kurz vor oder nach den Ferien:**

Ein Fehlen im Unterricht am letzten Schultag vor oder am ersten Schultag nach den Ferien muss mit einem Attest / einer Schulunfähigkeitsbescheinigung belegt werden.

5. **Verschlafen:**

Verschlafen ist **kein Entschuldigungsgrund** und wird im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die Noten in der sonstigen Mitarbeit haben.

6. **Verspätungen:**

Auch dies kann im Wiederholungsfall o.g. Auswirkungen haben. **Wichtig:** Machen Sie Ihre Fachlehrerin bzw. Ihren Fachlehrer am Ende der Stunde auf Ihre Anwesenheit aufmerksam. Da Sie bei der Anwesenheitskontrolle zu Beginn der Stunde nicht da waren, könnte es sein, dass Sie sonst im Kursheft als fehlend und nicht als verspätet geführt werden – mit den entsprechenden Konsequenzen.

7. **Attestpflicht:**

Bei häufigem und/oder selektivem Fehlen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG) oder eine generelle Attestpflicht verhängen.

ACHTUNG!!!!

Unentschuldigtes Fehlen:

1. **Dokumentation:**

Unentschuldigte und entschuldigte Fehlstunden werden auf Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen ausgewiesen.

2. **Folgen unentschuldigten Fehlens:**

- a) Unentschuldigte Fehlstunden gelten als nicht erbrachte Leistungen und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. (§ 48.5 SchulG und § 13.4 APO-GOST)
- b) Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. (§ 53 SchulG)
- c) Wenn Sie noch schulpflichtig sind und Ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II nicht erfüllen, handeln Sie (bzw. Ihre Eltern) ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (§126 SchulG)
- d) Wenn Sie nicht mehr schulpflichtig sind und innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt haben, können Sie ohne vorherige Androhung von der Schule entlassen werden (§ 53, Abs. 4 SchulG). Sie müssen die Schule dann ggf. ohne Abschluss verlassen.
- e) Wenn Sie nicht mehr schulpflichtig sind und trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen, endet Ihr Schulverhältnis (§47, Abs. 1 SchulG). Sie müssen die Schule ggf. ohne Abschluss verlassen.

Unterrichtsausfall:

Beurlaubte oder erkrankte Lehrkräfte stellen i.d.R. Aufgaben für die Kursstunden, in denen sie nicht anwesend sind. Die Aufgaben finden Sie im Selbstlernzentrum. Gegebenenfalls wird der Unterricht auch übernommen (z.B. von Referendarinnen bzw. Referendaren). Erkundigen Sie sich also auf dem Vertretungsmonitor und Ihrem Stufenbrett nach Aufgaben und der Vertretungsregelung.

- bitte abtrennen und beim Beratungslehrer abgeben -



Name des Schülers/der Schülerin: _____, Stufe: _____

Ich habe das Informationsschreiben über das Entschuldigungsverfahren erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift d. Sorgeberechtigten bzw. des volljährigen Schülers

Unterschrift d. Schülers